



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Netzwerk des Nagualismus**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Hauptsitz des Vereins ist Berlin (Deutschland)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein soll eine Kommunikationsplattform für alle Interessierten der Lehren des Nagualismus darstellen. Er versucht im Sinne des Nagualismus für dessen Werte einzutreten und diese anderen Interessierten zugänglich zu machen.
2. Der Verein vereinigt Mitwirkende ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. Lesungen und Vorträgen
 - b. Regelmäßige Treffen und gemeinsame Aktivitäten
 - c. Verfassen von eigenen Publikationen
 - d. Entwickeln und bewahren der Philosophie
 - e. Fördern eines bewußten und verantwortungsvollen Umgangs mit der Mitwelt
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitwirkenden erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Unterstützern (Beitragsfrei, kein Recht auf Mitbestimmung)
 - b. Mitwirkenden (Beitrag nach Beschluß der Mitwirkendenversammlung, volle Mitbestimmung)
2. Unterstützer oder Mitwirkender des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder eMail).
4. Der Anwärter hat einen Fürsprecher aus den Reihen der Mitwirkenden, der seinen Antrag unterstützt. Der Fürsprecher unterstützt den Anwärter in der Probezeit.
5. Die Probezeit beträgt für die Anwärter als Mitwirkender 8 Monate und als Unterstützer 4 Monate.
6. Nach dieser Zeit legt der Verwalter nach Vorgabe des Fürsprechers und dessen Bericht den Antrag bei einem der nächsten angekündigten Treffen, den dort anwesenden Mitwirkenden vor, die dann in einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheiden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder eMail) gegenüber der Verwaltung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluß eines angekündigten Mitgliedertreffens vom Verein auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 5 Mitwirkendenbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitwirkenden werden Monatsbeiträge in jeweils beschlossener Höhe erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Monatsbeiträgen werden von der Mitwirkendenversammlung beschlossen.
3. Unterstützer sind nicht Beitragspflichtig.

§ 6 Rechte und Pflichten für Unterstützer und Mitwirkende

1. Alle Mitwirkenden und Unterstützer sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
2. Alle Mitwirkenden und Unterstützer sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitwirkenden und Unterstützer haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Verwalter, Organisator, Sprecher und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitwirkende des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht durch zwei Mitwirkender des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,00 € ein einstimmiger Beschluß aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitwirkendenversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitwirkendenversammlung,
- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- f. Erlaß von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- g. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000,00 €.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitwirkende des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Verwalter, bei dessen Verhinderung vom Organisator, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwalters, bei dessen Abwesenheit die des Organisationsleiters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief, Telefax oder eMail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitwirkende eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitwirkender darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b. Wahl und Abberufung eines Mitwirkenden oder eines Unterstützers auf Antrag des Vorstandes.
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - d. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder eMail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (per Brief, Telefax oder eMail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Unterstützer haben nur ein Beratungsrecht.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Verwalter, bei dessen Verhinderung vom Organisator geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitwirkenden dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein viertel der Mitwirkenden anwesend oder per Vollmacht gemäß § 13 (1) vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 (5)).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Verwalter und der Organisator gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§ 2 (5)).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Berlin, Deutschland.
2. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.